

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1970

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020 2021 2022	16. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	294
223	30. 4. 1970	Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (VO zu § 7 SchFG)	294
45	16. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	296
		Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)	
	10. 4. 1970	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	296

2020
2021
2022

**Verordnung
zur Änderung der Entschädigungsverordnung
Vom 16. April 1970**

Auf Grund des § 30 Abs. 4 Satz 5 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), des § 22 Abs. 4 Satz 5 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) und des § 16 Abs. 1 Satz 5 und des § 35 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung — EntschVO —) vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 3 ist einzufügen:

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen kann den Mitgliedern der in § 1 genannten kommunalen Vertretungen und deren Ausschüsse ein pauschalierter Auslagenersatz gewährt werden. Die Entschädigung darf je Sitzung nicht höher bemessen werden als das Sitzungsgeld, das nach § 1 Abs. 2 und § 2 gezahlt wird. Die Entschädigung ist für höchstens 36 Sitzungen im Jahr zulässig.

2. Die §§ 3 bis 7 erhalten die nächstfolgende Nummer.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1970 S. 294.

223

**Verordnung
zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 7 SchFG)
Vom 30. April 1970**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zu den Schulen im Sinne von § 7 Abs. 2 des Schulfinanzgesetzes und zurück notwendig entstehen.

§ 2

Schulen

Schulen im Sinne von § 7 Abs. 2 des Schulfinanzgesetzes sind die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes fallen, mit Ausnahme der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Bezirksfachklassen an Berufsschulen.

§ 3

Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

§ 4

Kostenträger

Die Schülerfahrkosten hat der Schulträger zu tragen. Er kann die Kosten für die Beförderung von Schülern auch dann übernehmen, wenn die Entfernungen nach §§ 6, 16 und 18 unterschritten sind.

Zweiter Abschnitt

Notwendige Fahrkosten

§ 5

Notwendigkeit

Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern.

§ 6

Entfernungen

(1) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der kürzeste Schulweg für den Schüler der Klassen 1 bis 4 mehr als 2 km und für den Schüler der Klassen 5 bis 13 mehr als 3,5 km beträgt.

(2) Für Schüler, die nicht nach Klassen im Sinne von Absatz 1 gegliederte Schulen besuchen, gilt Absatz 1 je nach dem Alter des Schülers entsprechend.

(3) Für Kinder, die eine Vorschulklasse oder einen Schulkindergarten besuchen, gilt die Regelung für die Schüler der Klassen 1 bis 4 entsprechend.

§ 7

Sonstige Umstände

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schüler wegen der örtlichen Gegebenheiten, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muß.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Zebrastreifen oder sonstige Verkehrsregelung überquert werden muß.

§ 8

Schulweg

(1) Schulweg ist der Weg von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule oder zum Unterrichtsort.

(2) Schulweg ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort sowie der Weg zwischen Schule und Ausbildungsstätte.

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten steht.

§ 9

Nächstgelegene Schule

(1) Für Schüler einer Grundschule oder Hauptschule ist nächstgelegene Schule

- a) die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt, oder
- b) die von den Erziehungsberechtigten gemäß §§ 25 und 26 des Schulordnungsgesetzes gewählte Schule, selbst wenn die Schule einer anderen Schulart der Wohnung des Schülers näher liegt, oder
- c) die Schule, die der Schüler als zugewiesener Schüler gemäß § 28 des Schulverwaltungsgesetzes besucht, oder
- d) die Schule, die der Schüler mit Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 5 des Schulpflichtgesetzes besucht, oder
- e) die Angebotsschule, die ein Schüler besucht, der im Gebiet des Schulträgers seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, selbst wenn eine andere Schule seiner Wohnung näher liegt.

(2) Für Schüler einer Bezirksfachklasse ist nächstgelegene Schule

- a) die Bezirksfachklasse, in deren Schulbezirk der Schüler tätig ist, oder
- b) die Bezirksfachklasse, die der Schüler mit Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Schulpflichtgesetzes besucht.

(3) Für Schüler der anderen Schulen ist nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform und des gewählten Schultyps, die mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Sind öffentliche und private Schulen des gewählten Schultyps vorhanden, bleiben für den Schüler, der eine öffentliche Schule besuchen will, entsprechende private Schulen und für den Schüler, der eine private Schule besuchen will, entsprechende öffentliche Schulen außer Betracht.

(4) Für Kinder, die eine Vorschulklasse oder einen Schulkindergarten besuchen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung oder ein Betriebspraktikum durchgeführt wird sowie der Ort, an dem der Schulgottesdienst stattfindet.

§ 11

Begleitperson

(1) Zu den Kosten für die Beförderung von Schülern gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung des Schülers durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

§ 12

Internatsunterbringung

Zu den Kosten für die Beförderung von Schülern gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Fahrt zwischen Wohnung der Erziehungsberechtigten und Internat, wenn die Unterbringung in einem Internat notwendig ist und die Erziehungsberechtigten im Lande Nordrhein-Westfalen wohnen.

(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls ein Schulbesuch nicht möglich ist.

Dritter Abschnitt

Wirtschaftlichste Beförderung

§ 13

Wirtschaftlichkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen.

(2) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zu dem günstigsten genehmigten Beförderungsentgelt gilt in der Regel als wirtschaftlichste Beförderung.

§ 14

Beförderungsarten

(1) Für die Beförderung von Schülern kommen in Betracht:

1. öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr
2. angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehre)
3. Privatfahrzeuge

(2) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

§ 15

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die günstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule, Unterrichtsort und Ausbildungsstätte notwendig entstehen.

§ 16

Zumutbarkeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für den Schüler der Klassen 1 bis 4 insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für den Schüler der Klassen 5 bis 13 insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(2) Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr nur zumutbar, soweit die Art der Behinderung dies zuläßt.

(3) Im übrigen gilt § 6 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 17

Einrichtung von Schülerspezialverkehren

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung von Schülerspezialverkehren, oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei Beförderung mit Schülerspezialverkehren notwendig entstehen.

(2) Schülerspezialverkehre nach Absatz 1 sind in der Regel zwei Monate von ihrer Einrichtung dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

§ 18

Streckenführung

Bei Einrichtung von Schülerspezialverkehren sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die günstigste, für Schüler zumutbare Streckenführung notwendig entstehen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 19

Beförderung mit Privatfahrzeugen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr oder mit Schülerspezialverkehren nach § 17 Abs. 1 nicht möglich, oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen, sofern dadurch der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

(2) Bei Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die günstigste, für Schüler zumutbare Streckenführung notwendig entstehen. § 16 gilt entsprechend. Die Wegstreckenentschädigung soll 20 Pfennig je Kilometer nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1970

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1970 S. 294.

45

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren
wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Vom 16. April 1970

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

In Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes obliegt

die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von den nachstehend genannten Kreisen als Ordnungsbehörden erlassen worden sind, folgenden Amtsgerichten:

1. Ennepe-Ruhr-Kreis:
den Amtsgerichten Schwelm und Hattingen,
 2. Kreis Iserlohn:
den Amtsgerichten Iserlohn und Menden,
 3. Kreis Kempen-Krefeld:
den Amtsgerichten Kempen und Viersen,
 4. Kreis Recklinghausen:
den Amtsgerichten Marl, Dorsten, Haltern und Recklinghausen,
 5. Kreis Steinfurt:
den Amtsgerichten Burgsteinfurt und Rheine."
2. In § 2 Buchstabe a) wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.

§ 2

(1) Für Bußgeldverfahren aus dem Amtsgerichtsbezirk Viersen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Amtsgericht Kempen anhängig geworden sind, bleibt dieses Gericht weiterhin zuständig.

(2) Für noch anhängige Verfahren über Bußgeldbescheide, die der Siegbreis erlassen hat, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 296.

**Anzeige des Ministers
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 10. April 1970

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. 2. 1970 Seite 78 ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksteilfläche zugunsten des Oberbergischen Kreises für den Ausbau der Kreisstraße 16 — Ortslage Heischeld — festgestellt habe.

— GV. NW. 1970 S. 296.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.